



Monbijoustrasse 30  
CH-3011 Bern  
Telefon 031 380 54 64  
Fax 031 380 54 74  
E-Mail [verband@sbk-be.ch](mailto:verband@sbk-be.ch)  
[www.sbk-be.ch](http://www.sbk-be.ch)

Finanzdirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

30. Juli 2014

### Vernehmlassung zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes StGB, BSG 641.1

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur oben erwähnten Vorlage Stellung. Gleichzeitig nehmen wir die Gelegenheit wahr und bitten Sie, uns als den mit rund 5'200 Mitgliedern grössten Berufsverband im Bernischen Gesundheitswesen auf die Adressliste der Vernehmlassungsteilnehmer zu setzen. Für die Berücksichtigung dieses Anliegens bedanken wir uns zum Voraus.

Das bereits seit etlichen Jahren geltende Staatsbeitragsgesetz erfordert zweifelsohne eine Anpassung an die derzeitigen Gegebenheiten. Wir begrüssen daher grundsätzlich eine Revision des geltenden Gesetzes. Insbesondere fällt die explizite Regelung zur Einhaltung der Lohngleichheit sowie die Streichung des Art. 18 positiv auf.

Da die grösste Summe an Staatsbeiträgen jedoch bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion anfallen, ist der Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer SBK besorgt, dass sich die Änderungen negativ auf die in der Gesundheitsversorgung arbeitenden Personen auswirken. Die ständig prekärer werdenden Arbeitsbedingungen – Stichwort bspw. Arbeit auf Abruf – und insbesondere die ohnehin zu tiefen und seit Jahren stagnierenden und damit weiter in Rückstand geratenen Löhne dürfen nicht noch stärker unter Druck geraten. Dass durch die Revision des Krankenversicherungsgesetzes der Kanton finanziell stärker belastet wird darf nicht dazu führen, dass dieser Betrag bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Spitalbereich oder in anderen Bereichen der Gesundheitsversorgung wieder eingespart werden muss. Hier fordern wir, dass nach anderen Lösungen gesucht wird. Denn zu bedenken ist auch, dass die Aufgaben der Pflegenden im Altersbereich, ob institutionsintern oder -extern, nicht nur mengenmässig, sondern auch hinsichtlich der Komplexität in den letzten Jahren zugenommen haben. Wie allgemein bekannt ist, wird sich diese Tendenz nicht verändern. Dass zu Gunsten der durch den Bund vorgegebenen Rahmenbedingungen bei der Spitalfinanzierung die Pflegefinanzierung weiter unter Druck gerät, muss unter allen Umständen verhindert werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

#### Art. 2 Abs. 1

Wir bevorzugen die bisherige Formulierung, dass das Gesetz auf alle vom Kanton gewährten Staatsbeiträge anwendbar ist. Die eingefügte Einschränkung auf kantonales

Recht ist im Vortrag des Regierungsrates nicht ausreichend begründet. Obwohl die Rechtslage dies vielleicht zulässt, wird dem Kanton mit dieser Formulierung von vornherein und ohne ersichtliche Not die Möglichkeit entzogen, alle Staatsbeitragszahlungen den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass der Kanton die Rahmenbedingungen der Staatsbeiträge definieren soll, soweit dies rechtlich zulässig ist. Diese Rahmenbedingungen sollen für alle Staatsbeiträge die gleichen sein.

#### **Art. 7a**

In Betrieben der Gesundheitsversorgung erlangt diese neu eingefügte Bestimmung zur Einhaltung der Lohngleichheit besondere Bedeutung. Die gesetzliche Grundlage für die Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit sowie zur Verhängung von Sanktionen ist sehr wichtig. Sie gehört zu den Bestimmungen, die für alle Staatsbeitrageempfänger Gültigkeit erlangen sollte. Die Arbeitsverhältnisse sind heute in dieser Branche weitgehend privatrechtlich geregelt. Obwohl die Leistungen dem Service Public zuzurechnen sind, besteht für die Arbeitgeber keinerlei Verpflichtung, die kantonale Gehaltsregelung anzuwenden. Einzig mit der Bestimmung zur GAV-Gleichwertigkeit im Spitalversorgungsgesetz hat der Kanton noch eine geringfügige Einflussmöglichkeit auf die Lohngestaltung in der Branche.

#### **Art. 13 Abs. 3**

Wir unterstützen die Bestrebungen, im Interesse der Kantonsfinanzen die Staatsbeiträge nach oben hin zu begrenzen. Wir stellen aber die Frage, weshalb dieses Interesse im vorliegenden Änderungsentwurf nur in Bezug auf die Anstellungsbedingungen des betriebsinternen Personals in dieser Klarheit verfolgt wird. Die von aussen bezogenen Leistungen, für welche Investitions- und Betriebsbeiträge entrichtet werden, bleiben von diesen konkreten Vorgaben verschont.

Daher ist es unseres Erachtens im Interesse des Personals (dessen Anstellungsbedingungen wie oben beschrieben weitgehend dem Privatrecht unterliegen) unerlässlich, auch zu den unteren Grenzen der Anstellungsbedingungen Vorgaben zu machen. Der blosser Verweis auf die orts- und branchenüblichen Bedingungen reicht dazu nicht aus. Nach unserer Beobachtung verharren insbesondere die Löhne des Pflegepersonals in mittlerem Alter seit Jahren auf der gleichen Stufe. Verglichen mit den umliegenden Kantonen verdienen sie für die gleiche Arbeit rund CHF 1000.- weniger pro Monat. Es ist aber gerade diese Altersgruppe, zu der wir Sorge tragen müssen, da sie die Hauptträgerinnen und -träger von Wissen gepaart mit Erfahrung sind und also das Know-How in der Branche sichern.

Wir stellen daher den Antrag, folgenden Absatz neu einzufügen:

#### **Art. 13 Abs. 4**

*Wer Staatsbeiträge empfängt, gewährleistet den individuellen und generellen Gehaltsaufstieg in gleichem Masse, wie der Kanton Bern dies seinem Personal gewährt.*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Für den SBK Sektion Bern

Helena Zaugg, geschäftsführende Präsidentin